

**Verordnung des Landratsamts Esslingen  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt. Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Einrichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz sind in der Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (3) Für eine Leistung, für die in der Gebührenverordnung weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 10.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für die Leistung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (5) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsakts wird, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro erhoben.

### § 3

Die in der Gebührenverordnung ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

### § 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung des Landratsamts Esslingen vom 30. März 2022, in Kraft getreten am 01. April 2022, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 19. März 2024  
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Heinz Eininger  
Landrat

# Anlage zur Verordnung des Landratsamts Esslingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

## Allgemeine Bestimmungen

Erfolgt die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand, sind bei der Ermittlung auch Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Esslingen beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr, die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen.

## Gebührenverzeichnis

### Übersicht

Nr.	Produktbereich, -gruppe
<b>10</b>	<b>Allgemeines</b>
10.10	Allgemeine öffentliche Leistungen
<b>11</b>	<b>Innere Verwaltung</b>
11.31	Kommunalaufsicht
<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>
12.20	Ordnungswesen
12.21	Verkehrswesen
12.22	Einwohnerwesen
12.23	Personenstandswesen
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung
12.60	Brandschutz
<b>31</b>	<b>Soziale Hilfen</b>
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
<b>41</b>	<b>Gesundheitsdienste</b>
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
<b>52</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>
52.10	Bauordnung
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege
<b>53</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>
53.80	Abwasserbeseitigung
<b>54</b>	<b>Verkehrsflächen und -anlagen</b>
54.00	Verwaltung und Betrieb der Straßen
<b>55</b>	<b>Natur- und Landschaftspflege</b>
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50	Forstwirtschaft
55.51	Landwirtschaft
<b>56</b>	<b>Umweltschutz</b>
56.10	Umweltschutzmaßnahmen
56.20	Arbeitsschutz

10		Allgemeines	
10.10		Allgemeine öffentliche Leistungen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
10.10.01		<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
	1	Fotokopien (je Seite)	0,50 €
	2	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € - 130,00 €
	3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 € - 5,00 €
	4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	5,00 € - 130,00 €
11		Innere Verwaltung	
11.31		Kommunalaufsicht	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
11.31.02		<b>Überörtliche Prüfung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Stiftungen</b>	
	1	Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
12		Sicherheit und Ordnung	
12.20		Ordnungswesen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.20.02		<b>Bearbeiten von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
	1	Anordnungen nach dem WTPG	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Untersagung des Heimbetriebs	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Befreiungen und Bewilligungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnungen	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Widerspruchsbearbeitung in Angelegenheiten der Ortpolizeibehörde	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
12.20.03		<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>	
	1	<b>Jagdscheinangelegenheiten</b>	
	1.1	Tagesjagdschein	44,00 €
	1.2	Jahresjagdschein auch für Falkner	88,00 €
	1.3	Dreijahresjagdschein auch für Falkner	132,00 €
	1.4	Gemeinsamer Jahresjagdschein für Jäger und Falkner	110,00 €
	1.5	Gemeinsamer Dreijahresjagdschein für Jäger und Falkner	220,00 €
	1.6	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	44,00 €
	1.7	Umwandlung Jugendjagdschein	44,00 €
	1.8	Zweitausfertigung eines Fischerprüfungszeugnis	44,00 €
	1.9	Versagung / Einziehung eines Jagdscheins (auch nach freiwilliger Abgabe)	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	1.10	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	44,00 €
	1.11	Anerkennung als Wildtierschützer und Erstaussstellung Ausweis	66,00 €
	1.12	Anerkennung als Stadthändler	66,00 €
	1.13	Anerkennung als Wildschadenschützer	66,00 €
	1.14	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	44,00 €
	1.15	Bescheinigung der Jagdpachtfähigkeit	44,00 €
	1.16	Bestätigung / Genehmigung eines Jagdpachtvertrages / -angliederungsvertrages / einer Jagdgenossenschaftssatzung	88,00 €
	1.17	Anordnung nach § 35 Abs. 6 JWVG (Vorlage Streckenliste)	66,00 €
	1.18	Durchführung von Kirrungskontrollen mit Beanstandungen	88,00 €
	1.19	Erklärung zu befriedetem Bezirk	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde

<b>1.20</b>	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1.1. -1.19 dieses Abschnitts aufgeführt sind	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>2</b>	<b>Waffenangelegenheiten</b>	
<b>2.1</b>	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	35,00 €
<b>2.2</b>	Ausstellung grüne und gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) einschließlich Voreintrag (§§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 6 und 16 Abs. 1 WaffG)	88,00 €
<b>2.3</b>	Ersatzausstellung einer Erlaubnis	44,00 €
<b>2.4</b>	Zusammenfassung mehrerer WBKs	88,00 €
<b>2.5</b>	Ein- oder Austrag je Waffe oder waffenrechtlichem Gegenstand aus einer WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass	22,00 €
<b>2.6</b>	Austrag des gesamten Waffenbestandes (Abgabe aller Waffen)	22,00 €
<b>2.7</b>	Zerlegung einer Waffe in Einzelteile / Zusammenfügen von Einzelteilen zu einer Waffe	44,00 €
<b>2.8</b>	Eintrag Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	66,00 €
<b>2.9</b>	Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG einschließlich Voreintrag)	88,00 €
<b>2.10</b>	Umschreibung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	88,00 €
<b>2.11</b>	Änderung Vorstand in einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	52,00 €
<b>2.12</b>	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	88,00 €
<b>2.13</b>	Eintrag einer Munitionserwerbsermächtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	10,00 €
<b>2.14</b>	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	110,00 €
<b>2.15</b>	Erlaubnis zum Führen und Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5 und 16 WaffG)	88,00 €
<b>2.16</b>	Voreintrag Jäger ab 3. Kurzwaffe	110,00 €
<b>2.17</b>	Ausstellung grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG) einschließlich des Eintrags einer Waffe	66,00 €
<b>2.18</b>	Voreintrag in eine bereits vorhandene WBK	66,00 €
<b>2.19</b>	Ausstellung einer weiteren WBK für Sportschützen	44,00 €
<b>2.20</b>	Ausstellung rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	528,00 €
<b>2.21</b>	Ersatzausstellung einer Sammler- oder Sachverständigen - WBK	176,00 €
<b>2.22</b>	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	396,00 €
<b>2.23</b>	Ausstellung weitere WBK bei gleichem Sammelthema	88,00 €
<b>2.24</b>	Ausstellung und Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	264,00 €
<b>2.25</b>	Ausstellung grüne WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	88,00 € erste WBK 88,00 € jede weitere WBK 44,00 €
<b>2.26</b>	Ausnahme von Blockierpflicht (§ 20 Abs. 7 WaffG)	44,00 €
<b>2.27</b>	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	528,00 €
<b>2.28</b>	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	528,00 €
<b>2.29</b>	Erlaubnis zum Betrieb oder wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>2.30</b>	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte für eine Veranstaltung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	88,00 €
<b>2.31</b>	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 12 Abs. 2 AWaffV)	264,00 €
<b>2.32</b>	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)	44,00 €
<b>2.33</b>	Ausstellung und Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	264,00 €
<b>2.34</b>	Ausstellung von Verbringungsurlaubnissen (§ 29 WaffG)	66,00 €

2.35	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 30 WaffG)	264,00 €	
2.36	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	66,00 €	
2.37	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	26,00 €	
2.38	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass mit Neuausstellung Dokument (§ 32 Abs. 6 WaffG)	66,00 €	
2.39	Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG), einschließlich Vor- und Nachbereitung	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 44,00 €
2.40	Anordnung zum Aufbewahren von Waffen (§ 36 Abs. 6 WaffG)	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.41	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.42	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	132,00 €	
2.43	Abnahme von Sicherungsvorkehrungen im Rahmen des Sicherheits- bzw. Aufbewahrungskonzeptes	132,00 €	
2.44	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.45	Einziehung von Waffen nach § 46 Abs. 5 WaffG	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.46	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a WaffG	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.47	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
2.48	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 2.1 - 2.47 dieses Abschnitts aufgeführt sind	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>3</b>	<b>Sprengstoffangelegenheiten</b>		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	528,00 €	
3.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	66,00 €	
3.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	110,00 €	
3.4	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	132,00 €	
3.5	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	88,00 €	
3.6	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	88,00 €	
3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	66,00 €	
3.8	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	88,00 €	
3.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	132,00 €	
3.10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für Pyrotechniker	176,00 €	
3.11	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	88,00 €	
3.12	Verlängerung der Geltungsdauer vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	88,00 €	
3.13	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	66,00 €	
3.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	176,00 €	zzgl. Bekanntmachungskosten Bundesanzeiger
3.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	44,00 €	
3.16	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
3.17	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
3.18	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
3.19	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	66,00 €	

<b>3.20</b>	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (auch nach freiwilliger Abgabe) sowie für die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>3.21</b>	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 3.1 - 3.20 dieses Abschnitts aufgeführt sind	22,00 € je angefangene 1/4 Stunde

### Anmerkung zu Ziffern 1 und 2

Die Forstbediensteten, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, sind von der Entrichtung der Gebühr für die waffenrechtlichen Erlaubnisse, für die Kontrolle der Waffenaufbewahrung und die Regelüberprüfung sowie der Jagdscheingebühr befreit.

### 12.20.09 Gaststättenrecht

<b>1</b>	Erlaubnis	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 10 € je qm-Gastraumfläche
<b>2</b>	Erweiterung der Erlaubnis (§ 2 GastG)	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>3</b>	Befristete Erlaubnis bis zu einem Jahr	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4</b>	Stellvertretererlaubnis	267,00 €
<b>5</b>	Vorläufige Erlaubnis	178,00 €
<b>6</b>	Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>7</b>	Gestattung ab 5 Tage (§ 12 GastG)	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8</b>	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe oder regelmäßige Sperrzeitverkürzung	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>9</b>	Auflagen und Anordnungen	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>10</b>	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 9 dieses Abschnittes aufgeführt sind	22,25 € je angefangene 1/4 Stunde

### 12.20.10 Gewerberecht

<b>1</b>	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 10 € je qm-Spielgerätefläche
<b>2</b>	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	384,00 €
<b>3</b>	Erteilung einer Reisegewerbekarte	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4</b>	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5</b>	Zweitschrift der Reisegewerbekarte	96,00 €
<b>6</b>	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>7</b>	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8</b>	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>9</b>	Gewerbeuntersagung Betriebsuntersagung nach HWO Versagung / Widerruf von gewerberechtigten Erlaubnissen	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>10</b>	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>11</b>	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden	96,00 €
<b>12</b>	Überprüfung von Wachpersonen	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>13</b>	Regelüberprüfung von Wachpersonen nach 5 Jahren	96,00 €
<b>14</b>	Beschäftigungsverbot	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>15</b>	Erteilung nachträglicher Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Auflagen zur Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 2 GewO	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>16</b>	Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Wechsel des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (§ 34a Abs. 1 GewO)	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>17</b>	Prüfung der Zulassung von Wachpersonal bei veränderter Einsatzfähigkeit (§ 34a Abs. 1a Satz 1 GewO)	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>18</b>	Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes, sofern die oder der Gewerbetreibende dazu Anlass gegeben hat	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde

	19	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 18 dieses Abschnitts aufgeführt sind	24,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.21 Verkehrswesen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>12.21.05 Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen (inkl. Genehmigungen)</b>			
	1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	8,00 € (inkl. USt) zzgl. 1 € bei Versendung
	2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 von der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	16,75 € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 67,00 €
<b>12.22 Einwohnerwesen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>12.22.01 Melde- und Passangelegenheiten</b>			
	1	Widerspruchsbearbeitung in Melde- und Passrechtsangelegenheiten	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.23 Personenstandswesen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>12.23.09 Behördliche Namensänderung, Standesamtsaufsicht</b>			
	1	Vornamensänderung und Familiennamensänderung	20,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Namensänderung von Pflegekindern	141,00 €
<b>12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>12.26.01 Betriebskontrollen</b>			
	1	Überwachung von Produkten und nicht zugelassenen Betrieben im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfgegenstände, Tabak, Kosmetika u.ä.: - Betriebskontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichem Verwaltungsaufwand) - Nachkontrolle	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Zulassung und Überwachung zugelassener Betriebe: - Zulassung - Betriebskontrollen - weitere Tätigkeiten	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Ausstellen von Genusstauglichkeits- oder anderen Bescheinigungen	21,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.26.02 Probenentnahme</b>			
	1	Probenentnahme im Bereich Lebensmittelüberwachung: - bei besonderem Anlass im Beanstandungsfall - Gutachteneröffnung	20,50 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.26.04.01 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
	1	Prophylaktische Tätigkeiten zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen, einschließlich Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht: - Kontrollen von Nutztierhaltungen, Schlachtbetrieben und Transportunternehmen (im Beanstandungsfall) - Genehmigung und Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen oder anderen Ausstellungen - Zulassung von Betrieben und deren Überwachung	26,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen für Tiere und Waren, mit und ohne Untersuchung und Probenentnahmen einschl. Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der Dienststelle	26,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Besondere Maßnahmen im konkreten Tierseuchenfall	26,50 € je angefangene 1/4 Stunde



	<b>4</b>	Überwachung des Verkehrs mit und Beseitigung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten: - Zulassung und Genehmigung von Betrieben und deren Überwachung - Kontrolle nicht zugelassener Betriebe (im Beanstandungsfall)	26,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	<b>5</b>	Untersuchung von Bienenvölkern mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probenentnahme	26,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	<b>6</b>	Untersuchung von Bienenvölkern durch Bienensachverständige mit und ohne Gesundheitsbescheinigung einschl. Probeentnahme für bis zu 5 Völker für jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von	10,00 € 1,00 € 30,00 €	
	<b>7</b>	Verhaltensprüfung bei Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	269,00 €	
<b>12.26.04.02 Einfuhr von Tieren oder Teilen von Tieren sowie Lebensmittel</b>				
	<b>1</b>	Einfuhruntersuchung von Tieren und Waren tierischer Herkunft	29,75 €	je angefangene 1/4 Stunde mindestens 55,00 €
	<b>2</b>	Beschlagnahmung und Entsorgung von Produkten im Zusammenhang mit der Einfuhr	29,75 €	je angefangene 1/4 Stunde zzgl. 1,50 € / Kg
	<b>3</b>	Einfuhruntersuchungen von bestimmten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft und Bedarfsgegenständen	29,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung</b>				
	<b>1</b>	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen: - Kontrolle von Nutztierhaltungen (im Beanstandungsfall) - Erteilung von Genehmigungen und Überwachung	26,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	<b>2</b>	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	2,59 €	
	<b>3</b>	Bearbeitungsgebühren für Gebührenrechnung	6,46 €	
<b>12.26.06 Allgemeiner Tierschutz</b>				
	<b>1</b>	Überwachung privater oder gewerblicher Nutztierhaltungen und Haltungen von Heim- oder anderen Tieren, einschl. Schlachtbetrieben sowie Tiertransporten: - Kontrollen (bei Mängelfeststellung und dadurch bedingtem zusätzlichen Verwaltungsaufwand) - Ausstellen von Bescheinigungen	21,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
	<b>2</b>	Ausstellen von Genehmigungen einschl. solcher zu Zucht und Handel, Zurschaustellung (Zirkus, Tierbörse, Tieraussstellung u.ä.) und Transport von Tieren	21,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.60 Brandschutz</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>	
<b>12.60.03 Beratungen und Brandverhütungsschauen</b>				
	<b>1</b>	Öffentliche Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes	26,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>12.60.06 Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung</b>				
	<b>1</b>	Öffentliche Leistungen im Bereich der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung	25,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>31 Soziale Hilfen</b>				
<b>31.30 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>	
<b>31.30.02 Hilfen für Aussiedler</b>				
	<b>1</b>	Zweitschrift einer Spätaussiedlerbescheinigung	32,00 €	
	<b>2</b>	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	32,00 €	
<b>41 Gesundheitsdienste</b>				
<b>41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>	
<b>41.40.07 Amtsärztliche Untersuchungen</b>				

1	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis über eine laboridiagnostische bzw. Röntgenuntersuchung	60,00 €
2	Untersuchung einer Leiche für Zwecke der Feuerbestattung, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung	85,00 €
3	Auskunft aus dem Leichenschauschein	25,00 €
4	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk)	11,00 €
5	Amtsärztliches Zeugnis nach Aktenlage	52,00 €
6	Amtsärztliches Zeugnis mit symptomorientierter Untersuchung	85,00 €
7	Amtsärztliche Untersuchung auf Prüfungsfähigkeit	85,00 €
8	Amstärztliche Untersuchung auf Schul- und Studierfähigkeit	85,00 €
9	Amtsärztliche Stellungnahme in Einbürgerungsangelegenheiten	140,00 €
10	Ausführliches amtsärztliches Gutachten (z.B. PsychKHG, etc.)	25,25 € je angefangene 1/4 Stunde
11	Ausführliches amtsärztliches Gutachten für eine Eignungsuntersuchung (z. B. Waffeneignung)	210,00 €
12	Bescheinigung ohne oder mit kurzer gutachterlicher Äußerung auf Grund vorliegender Unterlagen (z.B. Beglaubigungen von Betäubungsmittelverordnungen bei Auslandsreisen)	17,00 €
13	Sonstige amtsärztliche, kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Gutachten mit und ohne Untersuchung, wenn kein spezieller Gebührentatbestand gilt.	25,25 € je angefangene 1/4 Stunde
14	Für Sachverständigenleistungen im Auftrag zuständiger Stellen gilt das Justizvergütungs- u. Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.	
<b>41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>		
1	Bescheinigungen für Heilpraktiker und sonstige Heilberufe	29,00 €
2	Desinfektionsbescheinigungen	34,00 €
3	Hygienische Beratung, Besichtigungen und Überwachungen nach § 10 ÖGDG, § 23 Abs. 6, § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 und 2 IfSG, einschließlich Nachbesichtigungen bei Beanstandungen	24,75 € je angefangene 1/4 Stunde
4	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	69,00 €
5	Beprobung im Rahmen von infektionshygienischen Ermittlungen nach § 25 IfSG iVm § 16 IfSG	24,75 € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. Auslagen
6	Anordnungen nach dem IfSG	24,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz</b>		
1	Beauftragung von Ärzten über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 43 IfSG	150,00 €
2	<b>Belehrungen nach § 43 IfSG einschließlich Bescheinigung</b>	
2.1	in Präsenz im Gesundheitsamt; inklusive Personen im FSJ, Auszubildenden	40,00 €
2.2	in Präsenz im Gesundheitsamt für ehrenamtlich Tätige, Schüler, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden (mit entsprechendem Nachweis)	10,00 €
2.3	online; inklusive Personen im FSJ, Auszubildende	26,00 €
2.4	online für ehrenamtlich Tätige, Schüler, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden (mit entsprechendem Nachweis)	6,50 €
2.5	vor Ort, Außenbelehrung (Mindestteilnehmde 15 Personen) inklusive Personen im FSJ, Auszubildende	44,00 € pro Person
2.6	vor Ort, Außenbelehrung (Mindestteilnehmde 15 Personen) für ehrenamtlich Tätige, Schüler, Kocheltern in Schulen, Verpflegungs- und Betreuungsgruppen der Sanitätsorganisationen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden (mit entsprechendem Nachweis)	11,00 € pro Person
3	Fertigung eines Duplikats einer Bescheinigung der Belehrung nach § 43 IfSG	10,00 €
<b>41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Nichttrinkwasser</b>		

	<b>1</b>	Hygienische Beratung / Begutachtung / Begehung und Überwachung von Trinkwasser- und Nichttrinkwasserversorgungsanlagen, Hausinstallationen, Schwimmbädern und Badegewässern, sonstigen wasserführenden Anlagen; einschließlich Nachbesichtigungen bei Beanstandungen	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
	<b>2</b>	Beprobung von Trink- und Badewasser und sonstigem Wasser einschließlich Nachbeprobung bei Beanstandungen	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde, zzgl. Auslagen (Laborkosten, Fahrtkosten zum Labor, Porto)
<b>41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene</b>				
	<b>1</b>	Stellungnahmen (z.B. § 3 Abs. 2 MedHygVO)	22,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>52 Bauen und Wohnen</b>				
<b>52.10 Bauordnung</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>	
<b>52.10.01 Bauvoranfrage</b>				
	<b>1</b>	Erteilung eines Bauvorbescheids	0,2%	der Baukosten, mindestens 180 €
	<b>2</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung</b>		
	<b>2.1</b>	je vorformulierte Baulast	120,00 €	
	<b>2.2</b>	je selbstformulierte Baulast	140,00 €	
	<b>3</b>	<b>Befreiung</b>		
	<b>3.1</b>	<b>Flächenüberschreitung</b>		
	<b>3.1.1</b>	bei Gebäuden > 1 Vollgeschoss	100 €	je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	<b>3.1.2</b>	bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoss	50 €	je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	<b>3.1.3</b>	geschossunabhängig	50 €	je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	<b>3.1.4</b>	bei Gebäudeteilen und Nebengebäuden	25 €	je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	<b>3.1.5</b>	unterirdische Baugrenzen- und Baulinienüberschreitungen	10 €	je qm Überschreitung, mindestens 90,00 €
	<b>3.2</b>	Höhenüberschreitungen	100 €	je 10 cm Abweichung
	<b>3.3</b>	Änderung der Firstrichtung	5 €	je Grad Abweichung, mindestens 90,00 €
	<b>3.4</b>	<b>Zulässigkeit von Dachaufbauten, -einschnitten oder Quergiebeln</b>		
	<b>3.4.1</b>	Länge	100 €	je angefangener Meter, mindestens 90,00 €
	<b>3.4.2</b>	Höhe	50 €	je angefangener Dezimeter, mindestens 90,00 €
	<b>3.5</b>	Unter- oder Überschreitungen der zulässigen Dachneigung	40 €	je Grad, mindestens 90 €
	<b>3.6</b>	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen	10 €	je qm Wohnfläche
	<b>3.7</b>	Zulassung von Wohnungen im Gewerbegebiet	2,50 €	je qm Wohnfläche
	<b>3.8</b>	Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse	600 €	je Vollgeschoss
	<b>3.9</b>	Befreiung der Barrierefreiheit	200 €	je Wohnung bzw. Einheit
	<b>3.10</b>	Befreiung von einer Stellplatzsatzung bzw. von § 37 LBO	300 €	je Stellplatz
	<b>3.11</b>	<b>Abweichung Dachform</b>		
	<b>3.11.1</b>	für Hauptgebäude	750 €	
	<b>3.11.2</b>	für Nebengebäude	150 €	
	<b>3.12</b>	Abweichung Dachfarbe	200 €	
	<b>4</b>	Sonstige Ausnahmen, Abweichungen, Zulassung		25 % der Gebühren nach Ziffer 3, mindestens 90 €
	<b>5</b>	Verlängerung von Bescheiden		25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 180 €
<b>52.10.02 Baugenehmigungsverfahren</b>				

	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	0,6%	der Baukosten, mindestens 180 €
	2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	0,5%	der Baukosten, mindestens 180 €
	3	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen		200% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2
	4	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung		siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 3 und 4
	5	Bearbeitung der Baulasterklärung		siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
	6	Verlängerung von Bescheiden		25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 180 €
<b>52.10.03 Kennnisgabeverfahren</b>				
	1	Prüfung der Bauvorlagen	19,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
	2	Bearbeitung der Baulasterklärung		siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
<b>52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>				
	1	Für die ersten beiden Planhefte	100 €	je Wohnung bzw. Einheit, mindestens 180 €
<b>52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>				
	1	Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahme, Abweichung, Befreiung	150,00 €	
	2	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung		siehe Nr. 52.10.01 Ziffern 3 und 4
	3	Bearbeitung der Baulasterklärung		siehe Nr. 52.10.01 Ziffer 2
<b>52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>				
	1	Bauüberwachung bis zu 2 Abnahmen	0,2%	der Baukosten, mindestens 180 €
	2	für jede weitere Abnahme	18,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
	3	für jede sonstige Baukontrolle	18,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
	4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	18,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>				
	1	Brandverhütungsschau, Nachschau	20,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>				
	1	Bauordnungsrechtliche Anordnung	18,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>52.10.10 Schornsteinfegerwesen</b>				
	1	Bestellungen als Bezirksschornsteinfegermeister	320,00 €	zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung
	2	Kehrbuch- und Kehrbezirksüberprüfung bei Pflichtverletzung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 SchfHWG	20,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
	3	Bestellung eines Stellvertreters	120,00 €	
	4	Aufhebung der Bestellung	120,00 €	
	5	Widerruf der Bestellung	20,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
	6	Zweitbescheid	120,00 €	
	7	Leistungsbescheid (Kosten- und Gebührenbescheid)	120,00 €	
	8	Festsetzung der Ersatzvornahme	80,00 €	
	9	Feuerstättenschau	240,00 €	
	10	Duldungsverfügung an Mieter - Schornsteinfegerarbeiten	120,00 €	
	11	Duldungsverfügung an Mieter - Feuerstättenschau	240,00 €	
	12	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 - 11 dieses Abschnitts aufgeführt sind	20,00 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>52.10.12 Allgemeine Bauberatung</b>				
	1	Allgemeine Bauberatung	20,50 €	je angefangene 1/4 Stunde

#### Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen.

Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

<b>52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>52.30.03 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>			
	<b>1</b>	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	150,00 €
	<b>2</b>	Steuerbescheinigung im Denkmalschutz	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>3</b>	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>4</b>	Sonstige Bescheinigungen	18,00 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>53 Ver- und Entsorgung</b>			
<b>53.80 Abwasserbeseitigung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>53.80.03 Kontrolle der Indirekteinleiter</b>			
	<b>1</b>	Kontrolle der Indirekteinleiter ohne Befund	95,00 €
	<b>2</b>	Kontrolle der Indirekteinleiter mit Befund	190,00 €
<b>54 Verkehrsflächen und -anlagen</b>			
<b>54.00 Verwaltung und Betrieb der Straßen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>54.00.01 Verwaltung der Straßen</b>			
	<b>1</b>	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>2</b>	Zustimmungserklärungen nach dem Telekommunikationsgesetz	207,00 €
	<b>3</b>	Sonstige Leistungen der Straßenbaubehörde	17,25 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>55 Natur- und Landschaftspflege</b>			
<b>55.20 Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen</b>			
	<b>1</b>	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung</b>	
	<b>1.1</b>	<b>Grundwasserbenutzung</b>	
	<b>1.1.1</b>	<b>Vorübergehende Absenkung von Grundwasser</b>	
	<b>a</b>	zur Schaffung von Wohnraum und zur Schaffung von Raum für öffentliche Zwecke	182,00 € zzgl. 11 € je l/s Entnahme pro Monat
	<b>b</b>	zur Schaffung von gewerblich genutztem Raum	182,00 € zzgl. 66 € je l/s Entnahme pro Monat
	<b>c</b>	zur Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig vom jeweiligen Anteil)	182,00 € zzgl. 38 € je l/s Entnahme pro Monat
	<b>1.1.2</b>	<b>Herstellung der Grundwasserumläufigkeit inkl. Pfahlgründung</b>	
	<b>a</b>	zur Schaffung von Wohnraum und zur Schaffung von Raum für öffentliche Zwecke	282,00 €
	<b>b</b>	zur Schaffung von gewerblich genutztem Raum	782,00 €
	<b>c</b>	zur Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen (z.B. Wohn- und Geschäftshaus, unabhängig vom jeweiligen Anteil)	532,00 €
	<b>1.1.3</b>	<b>Entnahme von Grundwasser</b>	
	<b>a</b>	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde (inkl. Entnahme aus Brunnen sowie für Biotope und Fischteiche)	204,00 € zzgl. 20 € je l/s Entnahme pro Jahr
	<b>b</b>	Entnahme durch Industrie/Gewerbe oder Stadt/Gemeinde für öffentliche Wasserversorgung	250,00 € zzgl. 40 € je l/s Entnahme pro Jahr
	<b>c</b>	Privater Antragsteller oder Stadt/Gemeinde - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	204,00 € zzgl. 20 € je l/s Entnahme pro Jahr
	<b>d</b>	Industrie/Gewerbe als Antragsteller - Entnahme für regenerative Energiegewinnung	250,00 € zzgl. 40 € je l/s Entnahme pro Jahr

<b>e</b>	Grundwasserentnahme im Rahmen einer Grundwassersanierung		50% der Gebühren unter 1.1.3 a, b
<b>f</b>	Grundwasserentnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	182,00 €	
<b>1.1.4</b>	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdwärmebohrungen (Laufzeit 25 Jahre)	409,00 €	zzgl. 25 € je Sondenbohrung
<b>1.1.5</b>	Weiterbetrieb einer Erdwärmesondenanlage	204,00 €	zzgl. 25 € je Sonde
<b>1.1.6</b>	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Baugrunderkundungen/Bohrungen	250,00 €	
<b>1.2</b>	<b>Benutzung von Oberflächengewässer</b>		
<b>1.2.1</b>	<b>Wasserentnahme</b>		
<b>a</b>	Private Wasserentnahme für einen Fischteich/ein Biotop	204,00 €	zzgl. 15 € je l/s Entnahme pro Jahr
<b>b</b>	Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung) durch Private oder Stadt/Gemeinde	204,00 €	zzgl. 15 € je l/s Entnahme pro Jahr
<b>c</b>	Gewerbliche Wasserentnahme für Wärmepumpe (regenerative Energiegewinnung)	273,00 €	zzgl. 30 € je l/s Entnahme pro Jahr
<b>d</b>	Wasserentnahme für Löschwasserbevorratung	182,00 €	zzgl. 1 € je m <sup>3</sup>
<b>e</b>	Wasserentnahme zur Wasserkraftnutzung (Stromerzeugung)	750,00 €	zzgl. 0,02 € je kWh Jahresarbeit
<b>f</b>	Wasserentnahme zu Produktionszwecken für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft	295,00 €	zzgl. 30 € je l/s Entnahme pro Jahr
<b>1.2.2</b>	<b>Einleitung in ein Oberflächengewässer</b>		
<b>a</b>	Abwasser aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen)	364,00 €	zzgl. 2 € je EGW (max. Einwohnergleichwert der Anlage) pro Jahr
<b>b</b>	<b>Abwasser aus kommunalen Kläranlagen</b>		
<b>ba</b>	Grundgebühr	295,00 €	zzgl. 0,05 € je m <sup>3</sup> Tagesschmutzwassermenge pro Jahr
<b>bb</b>	Zuschlag für die Festsetzung der Überwachungsparameter/Jahresschmutzwassermenge (unabhängig von der (Rest-)Laufzeit der Erlaubnis)	113,00 €	
<b>c</b>	Abwasser aus Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufen (RÜ)	250,00 €	zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
<b>d</b>	Einleitung von Oberflächenwasser aus dem kommunalen Trennsystem in ein Oberflächengewässer	250,00 €	zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
<b>1.2.3</b>	<b>Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Einleitung in Oberflächengewässer/Versickerung im Grundwasser)</b>		
<b>a</b>	Niederschlagswasser von privaten Grundstücken	182,00 €	zzgl. 0,04 € je l/s Einleitung pro Jahr
<b>b</b>	Niederschlagswasser aus Industriegelände und von Gewerbeflächen	500,00 €	zzgl. 0,10 € je l/s Einleitung pro Jahr
<b>1.3</b>	<b>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</b>		
<b>a</b>	Brücke (Fußgänger/Pkw-Verkehr)	750,00 €	
<b>b</b>	Stege (Geh- und Radweg)	409,00 €	
<b>c</b>	Über- und Unterführungen, Gewässerkreuzungen	409,00 €	
<b>1.4</b>	Verfahren zur Standortabklärung bei Wasserkraftanlagen	22,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.5</b>	Nachträgliche Entscheidungen in Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren		30% der Ausgangsentscheidung, Mindestgebühr 120 €
<b>1.6</b>	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage	22,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.7</b>	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen	23,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.8</b>	Überprüfung von Staumarken	23,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.9</b>	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis	22,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.10</b>	Widerruf alter Rechte und Befugnisse	22,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>1.11</b>	Ausgleich bei konkurrierender Gewässerbenutzung	22,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
<b>2</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und Plangenehmigungen (z.B. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Abwasseranlagen)</b>		
<b>2.1</b>	<b>Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage</b>		
<b>a</b>	Gebühr abhängig von der Höhe der Baukosten		0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 120 €

<b>b</b>	Zusätzliche Genehmigung gemäß der Indirektleiterverordnung	127,00 €
<b>2.2</b>	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 120 €
<b>2.3</b>	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG (öffentliche Abwasseranlagen)	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>2.4</b>	Planfeststellung Gewässerausbau	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 450 €
<b>2.5</b>	Plangenehmigung Gewässerausbau	0,5% der Baukosten, Mindestgebühr 120 €
<b>2.6</b>	Nachträgliche Entscheidungen im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren	30% der Gebühr nach Ziffer 2.4 u. 2.5, mindestens 120 €
<b>3</b>	Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4</b>	<b>Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsvorprüfungen</b>	
<b>4.1</b>	Sonstige Vorhaben neben den Ziffern 2.4 und 2.5 mit Umweltverträglichkeitsprüfung	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4.2</b>	Sonstige Vorhaben neben den Ziffern 2.4 und 2.5 mit standortbezogener oder allgemeiner Umweltverträglichkeitsprüfung	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4.3</b>	Errichtung einer Rohrleitungsanlage (Wasserfernleitung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>4.4</b>	Errichtung eines künstlichen Wasserspeichers nach Nummer 19.9 Anhang 1 UVPG	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5</b>	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b>	
<b>5.1</b>	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5.2</b>	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5.3</b>	Staatliche Anerkennung als Heilquelle	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5.4</b>	Widerruf der Anerkennung nach Ziffer 5.3	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>5.5</b>	<b>Befreiungen von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebieten- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete</b>	
<b>a</b>	Befreiung als eigenständiges Verfahren	318,00 €
<b>b</b>	Befreiungen im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung	68,00 €
<b>5.6</b>	Zulassung von neuen Baugebieten und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>6</b>	<b>Unterhaltung von Gewässern, Gewässerrandstreifen</b>	
<b>6.1</b>	Entscheidungen über besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>6.2</b>	Entscheidungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>7</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
<b>7.1</b>	Eignungsfeststellung	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>7.2</b>	Anordnungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8</b>	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>	
<b>8.1</b>	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.2</b>	Abwicklung von Umweltschäden	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.3</b>	Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen (ohne Anordnung) im Rahmen der Gewässeraufsicht	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.4</b>	Überwachung des Vollzugs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 WHG i.V.m. § 75 WG)	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.5</b>	Überwachung von Erdarbeiten und Bohrungen (§ 43 WG)	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.6</b>	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder nach § 100 WHG	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>8.7</b>	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	23,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>9</b>	Eintragungen in das Wasserbuch (sofern der Eintrag auf einer wasserrechtlichen Entscheidung einer anderen Behörde basiert)	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde

10	Sonstige Entscheidungen und öffentliche Leistungen im Bereich des Wasserrechts (z.B. Befreiungen, Bescheinigungen, Zulassungen)	22,75 € je angefangene 1/4 Stunde
11	Für umfangreiche Beratungen (innerhalb und außerhalb förmlichen Verfahren), die aufgrund ihrer atypischen Komplexität bzw. diffizilen Fallkonstellation einen überdurchschnittlichen hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.	19,75 € je angefangene 1/4 Stunde

### 55.40 Naturschutz und Landschaftspflege

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	1	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte mit Ausnahme der Ziffer 2.2	gebührenfrei
	2	<b>Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt einschließlich Überwachung und Schlussabnahme</b>	
	2.1	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen	0,60 € je m <sup>3</sup> , mindestens 200 €
	2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 2.1 bis 2.3	25 % der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.3, mindestens 30 €
	3	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Erteilung eines Negativzeugnisses	37,00 €
	6	Erteilung von Erlaubnissen für Drohnenflüge zur Kitzrettung	gebührenfrei
	7	Sonstige öffentliche Leistungen (z. B. Beratungen, Genehmigungen, Anordnungen, Verfügungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Entscheidungen, Zulassungen) im Bereich des Naturschutzrechts	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde

#### Anmerkungen

Sind im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

### 55.50 Forstwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>			
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	21,50 € je angefangene 1/4 Stunde



10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer oder offenem Licht (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
14	Erteilung Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
15	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotop- und Standortkartierung	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
16	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
17	Durchführung von Waldführungen Kindergärten und Schulen sind gebührenbefreit, gemeinnützige Vereine (e.V.) erhalten eine Gebührenerleichterung in Höhe von 50%	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde
18	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	21,50 €	je angefangene 1/4 Stunde

## 55.51

## Landwirtschaft

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen</b>			
	1	Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT(Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)-Verpflichtungen	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>55.51.15 Bildung und Beratungskoordination</b>			
	1	Fachschule für Landwirtschaft - Ergänzungsangebot für Landwirtschaft im Nebenerwerb	81,00 € pro Teilnehmer je Wintersemester
	2	Schulbescheinigung für die Rentenversicherung	34,00 €
<b>55.51.16 Agrarstruktur, Landschaftsentwicklung, landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>			
	1	Genehmigung zur Aufforstung (§ 25 LLG)	127,00 €
	2	Genehmigung zur Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (§ 25 a LLG)	127,00 €
	3	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	127,00 €
	4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland (§ 27 a LLG)	127,00 €
<b>55.51.17 Art-/Umweltgerechte Erzeugung agrarischer Produkte, Vermarktung, Ernährung</b>			
	1	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	2	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Lehrgang Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)	90,00 € pro Teilnehmer
	4	Prüfung Sachkundenachweis (§ 9 Abs. 2 PflSchG, PflSchSachkV)	70,00 € pro Teilnehmer
	5	Ersatzurkunde Sachkunde	34,00 €
	6	<b>Sachkundenachweis im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)</b>	
	6.1	bei Online-Antragstellung	34,00 €
	6.2	bei schriftlicher Antragstellung	41,00 €
	7	<b>Nachweis über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz (§ 9 PflSchG, PflSchSachkV)</b>	
	7.1	bei zweistündiger Fortbildung	9,00 €
	7.2	bei vierstündiger Fortbildung	14,00 €
	8	Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 12 Abs. 2 PflSchG)	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	9	Pflanzengesundheitszeugnis (§ 12 Pflanzenbeschauverordnung)	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	10	Saatgutprobenahme auf Antrag	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	11	Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Lebensmittelhygieneverordnung	10,00 € pro Teilnehmer
	12	Sonstige öffentliche Leistungen	24,25 € je angefangene 1/4 Stunde

## 56

## Umweltschutz

### 56.10

### Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen</b>			
	<b>1</b>	Öffentliche Leistungen und Anordnungen (insbes. § 62 KrWG) zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektroggesetzes, des Batteriegesetzes, des Landesabfallgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>2</b>	Anordnungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Abfallüberwachung (§§ 47 - 52 KrWG)	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>3</b>	Anzeigen gemäß § 53 KrWG	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>4</b>	Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>5</b>	Vollzug des § 18 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	22,50 € je angefangene 1/4 Stunde
<b>Anmerkungen</b>			
Sind im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.			
<b>56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	<b>1</b>	<b>Genehmigung im vereinfachten Verfahren</b>	
	<b>1.1</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV (mit Ausnahme der Ziffern 1.2 u. 1.3), wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:</b>	
		250.000 €	0,75% der Kosten, mindestens 1.090 €
		500.000 €	0,55% der Kosten, mindestens 1.520 €
		2.500.000 €	0,45% der Kosten, mindestens 3.270 €
		bei einem höheren Kostenbetrag	13.080,00 € zzgl. 0,06% des 2.500.000 € übersteigenden Betrags
	<b>1.2</b>	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	17,50 € je 100 m <sup>2</sup> der beantragten Abbaufäche
	<b>1.3</b>	wenn der Gebührenberechnung die Errichtungskosten oder die Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	27,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>2</b>	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	125% der Gebühr nach Ziffer 1
	<b>3</b>	<b>Änderungsgenehmigung</b>	
	<b>3.1</b>	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 15 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Ziffern 3.2 u. 3.3	75% und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	<b>3.2</b>	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche)	75 % der Gebühr nach Ziffer 1.2
	<b>3.3</b>	wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	27,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>4</b>	<b>Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)</b>	
	<b>4.1</b>	für die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	<b>4.2</b>	für den Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 3
	<b>5</b>	<b>Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
	<b>5.1</b>	Vorhaben mit UVP	150% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	<b>5.2</b>	Vorhaben mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung	125% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8
	<b>6</b>	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	<b>7</b>	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	<b>8</b>	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50% der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
	<b>9</b>	Anzeige nach § 15 BImSchG oder § 67 Abs. 2 BImSchG	27,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	<b>10</b>	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	27,25 € je angefangene 1/4 Stunde

11	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG oder § 25 BImSchG	27,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	27,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
13	Anordnung nach § 24 BImSchG	27,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
14	Entscheidungen nach §§ 26 , 28, 29 und 29a BImSchG oder § 25 BImSchG	23,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
15	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen	27,25 €	je angefangene 1/4 Stunde
16	Abweisung von Nachbarschaftsbeschwerden	27,25 €	je angefangene 1/4 Stunde

#### Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben. Sofern für inkludierte Teilgenehmigungen aus anderen Rechtsgebieten anteilige Gebühren vorgesehen sind, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.

Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

#### 56.10.09 Altlasten und sonstiger Bodenschutz

1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	24,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	24,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
3	Anordnung zur Überwachung von Altlasten	24,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
4	Abwicklung von Ölunfällen mit Bodenverunreinigungen	24,75 €	je angefangene 1/4 Stunde
5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Altlasten- und Bodenschutzrechts	24,75 €	je angefangene 1/4 Stunde

#### Anmerkungen

Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

#### 56.20

#### Arbeitsschutz

Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>56.20.01 Technischer Arbeitsschutz</b>			
	1	Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV oder Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für den Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum sowie für sonstige Änderungen	0,6% der Errichtungskosten, mindestens 550 €
	2	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, § 21 Abs. 1 ChemG, einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer wiederholten Beschwerde durchgeführt wurde und dabei ein Verstoß gegen diese Rechtsnormen festgestellt wurde	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	3	Überwachung nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde
	4	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 nach dem Gesetz über die überwachungsbedürftigen Anlagen (ÜAnlG)	186,00 €
	5	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes	23,25 € je angefangene 1/4 Stunde

#### Anmerkungen

1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

#### 56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

1	Entscheidungen nach §§ 7, 18 ASiG	282,00 €	
2	Anordnungen nach § 12 ASiG	23,50 €	je angefangene 1/4 Stunde

<b>3</b>	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeiten, Pausen oder Ausgleichszeiträume gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG				
		Bewilligungsdauer			
	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monaten
	1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	140,00 € 470,00 € 660,00 € 850,00 €	180,00 € 590,00 € 820,00 € 1.060,00 €	280,00 € 940,00 € 1.320,00 € 1.690,00 €	420,00 € 1.410,00 € 1.970,00 € 2.540,00 €
<b>4</b>	Entscheidungen über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- u. Feiertagen sowie Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststellung getroffen wird			
	Zahl der Sonntage und Feiertage	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
	1	140,00 €	180,00 €	260,00 €	470,00 €
	2	180,00 €	220,00 €	330,00 €	590,00 €
	3	210,00 €	270,00 €	390,00 €	710,00 €
	4	250,00 €	310,00 €	460,00 €	820,00 €
5	280,00 €	360,00 €	530,00 €	940,00 €	
6 bis 10	420,00 €	540,00 €	790,00 €	1.410,00 €	
<b>5</b>	Entscheidungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG				
		Dauer der Befristung			
	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	bis 1 Jahr		über 1 Jahr	
	1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	800,00 € 1.500,00 € 2.300,00 € 3.800,00 €		1.300,00 € 2.600,00 € 3.900,00 € 6.600,00 €	
<b>6</b>	Ausnahmen von den Vorschriften über Ruhezeiten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG				
	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird				
	1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	240,00 € 380,00 € 660,00 € 1.220,00 €			
<b>7</b>	Ausnahmen von den Vorschriften über Kinderarbeit gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG				
		Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird			
	Kinderarbeit in einem Zeitraum	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
	bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat länger als 1 Monat	130,00 € 160,00 € 230,00 €	240,00 € 290,00 € 410,00 €	390,00 € 490,00 € 690,00 €	610,00 € 760,00 € 1.070,00 €
<b>8</b>	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des sozialen und technischen Arbeitsschutzes	23,50 € je angefangene 1/4 Stunde			